

Versicherungsschutz im



**ERZBISTUM  
KÖLN**

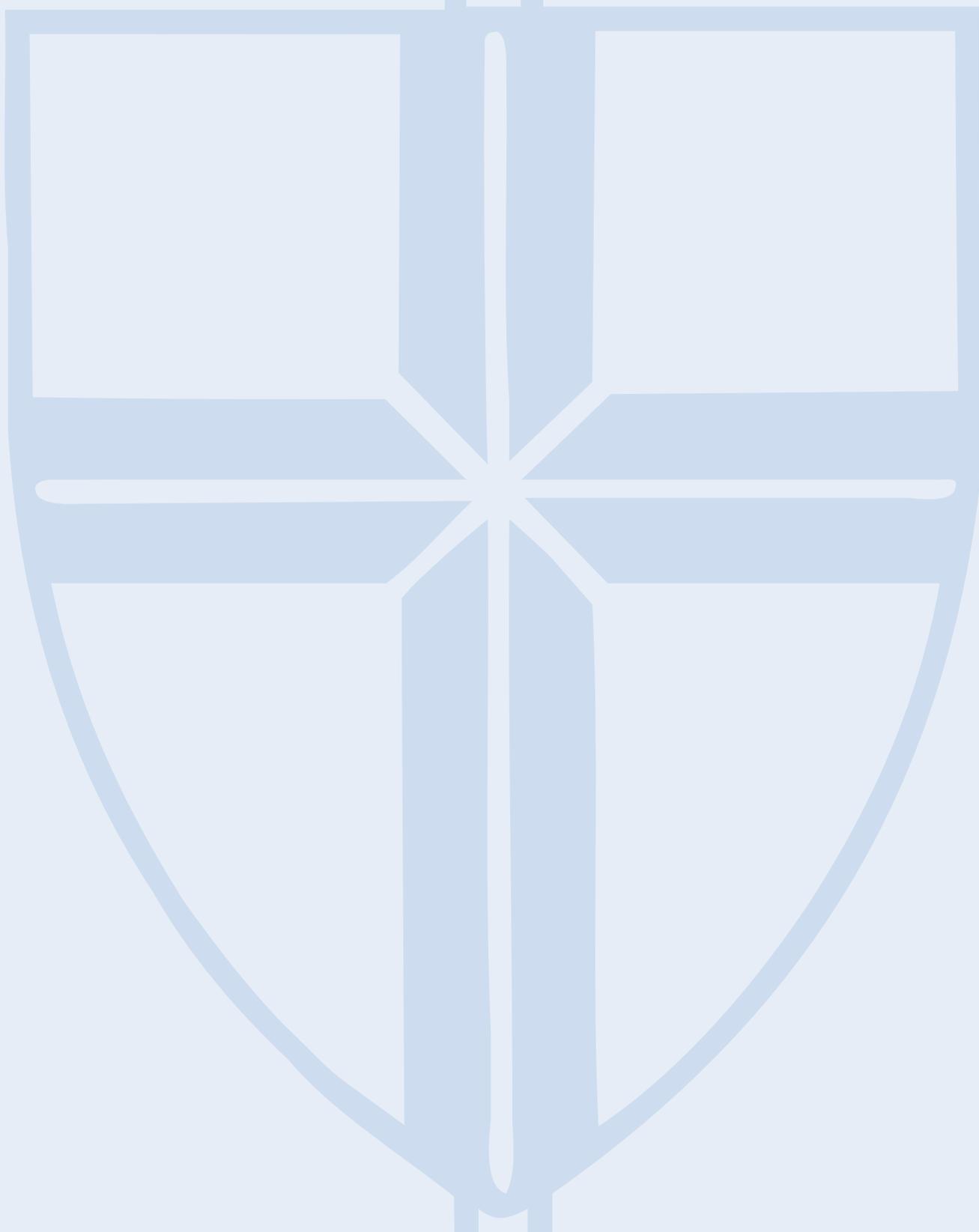


Deckblatt © Yuri Arcurs, E. Schittenhelm, lightpoet - Fotolia.com  
Seite 9 © pressmaster - Fotolia.com  
Seite 11 © Efinfoto, shirophoto, mackflicx, M&S Fotodesign - Fotolia.com  
Seite 13 © ivan kmit - Fotolia.com  
Seite 14 © Friedberg, d-jukic - Fotolia.com  
Seite 15 © nicolasjoseschirado - Fotolia.com  
Seite 17 © Yuri Arcurs - Fotolia.com  
Seite 19 © lusalucia - Fotolia.com  
Seite 20 © Sven Bähren - Fotolia.com  
Seite 21 © visdia, blumenblueten - Fotolia.com  
Seite 22 © Torbz - Fotolia.com

Versicherungsschutz im



**ERZBISTUM  
KÖLN**





## Vorwort

Als gläubige Christen vertrauen wir auf Gottes Beistand und wissen uns in unserem Handeln von Gott getragen. Damit sind wir aber nicht unter einen Schutz gestellt, der uns und unsere Kirche in ihrem weltlichen Handeln vor allen materiellen und immateriellen Schäden bewahrt. Um unsere Mitmenschen, unsere Kirche mit ihren Einrichtungen und uns selbst vor Schäden zu schützen, sind wir gefordert, bestehende Risiken und drohende Gefahren zu reduzieren. So können wir Vorkehrungen treffen, um dem Eintritt von Schadensereignissen vorzubeugen oder um die Ausbreitung von Schadensereignissen zu verhindern. Für das verbleibende Risiko lassen sich die finanziellen Folgen von Schäden durch den Abschluss von Versicherungen begrenzen.

Ein wirkungsvoller Versicherungsschutz ist also auch für das Erzbistum Köln von vitalem Interesse und bedarf der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung. Mit der Unterstützung unseres Versicherungsmaklers Ecclesia Versicherungsdienst GmbH haben wir unsere Versicherungsverträge neu verhandelt und in vielen Punkten verbessert. Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die bestehenden Versicherungen informieren und Ihnen die wichtigsten Eckwerte unseres Versicherungsschutzes darstellen. Dazu finden Sie wichtige Hinweise, wie im Schadensfall zu verfahren ist. Für weitergehende Fragen zum Versicherungsschutz oder zusätzliche Unterstützung in der Schadensabwicklung steht Ihnen die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH mit ihren kompetenten Fachkräften zur Verfügung.

Das Wissen um guten und ausreichenden Versicherungsschutz soll Ihnen als haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unseren Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen ein Stück Sicherheit und Rückendeckung in der Ausübung Ihrer Aufgaben geben. Insofern hoffe ich, Ihnen mit dieser Broschüre ein nützliches Hilfsmittel in Versicherungsfragen an die Hand zu geben.

Köln im September 2011

Hermann Josef Schon  
Finanzdirektor

## **I. Einführung** **8**

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia 8

2. Ansprechpartner bei der Ecclesia 8

## **II. Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln** **9**

1. Gebäudeversicherung 10

2. Inventarversicherung 12

3. Glasversicherung 13

4. Elektronikversicherung 14

5. Betriebs-/Umwelt-Haftpflichtversicherung 15

6. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 17

7. Unfallversicherung 18

8. Dienstreise-Haftpflichtversicherung 20

<b>III. Ergänzender Versicherungsschutz für kirchliche Rechtsträger</b>	<b>21</b>
<b>IV. Besondere Themen</b>	<b>22</b>
1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	22
2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	23
<b>V. Verfahren zur Schadenabwicklung</b>	<b>24</b>
1. Sachversicherungsschutz (Gebäude/Inventar/Glas/Elektronik)	24
2. Haftpflichtversicherung	25
3. Unfallversicherung	26
4. Dienstreise-Haftpflichtversicherung	27

# I. Einführung

## 1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät und unterstützt die kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften (Rendanturen, Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Schulen etc.) im Auftrag des Erzbistums Köln in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln werden von Ecclesia verwaltet.

In enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen und karitativen Stellen berät Ecclesia in Fragen des Versicherungsschutzes und vermittelt maßgeschneiderte Lösungen.

Zielsetzungen/Dienstleistungen:

- günstige Prämien;
- optimaler Versicherungsschutz;
- gute Schadenregulierung;
- Auskunft und Beratung zum Umfang des Versicherungsschutzes;
- Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis des Versicherungsschutzes.

Bitte klären Sie **alle** Versicherungsfragen mit der Ecclesia. Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Schadenfälle sind der Ecclesia unverzüglich und direkt anzuzeigen!

In dringenden Schadenfällen, die keinen Aufschub erlauben, nehmen Sie bitte direkten Kontakt mit dem Schadennotdienst der Ecclesia unter der Mobilfunk-Telefonnummer (s. I. 2.) auf.

## 2. Ansprechpartner bei der Ecclesia

	Ansprechpartner	Telefon Telefax	E-Mail
Vertragsangelegenheiten	Frank Schultz	05231/603-267 05231/603-60267	Erzbistum-Koeln-Vertrag@ecclesia.de
Schadenangelegenheiten	Detlef Peitz	0221/97355-714 0221/97355-44714	Erzbistum-Koeln-Schaden@ecclesia.de
	Christina Peleschkei	0221/97355-715 0221/97355-716	
Schadennotruf	0171/3392974		

Weitere Informationen finden Sie unter

[www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)

## II. Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln

Zu folgenden Sparten wurden vom Erzbistum Köln Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsschein-Nr.	Versicherer
<b>Gebäude/Inventar</b> Feuer	<b>20010493883-2</b>	<b>Provinzial Rheinland Versicherung AG</b>
<b>Gebäude/Inventar</b> Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus, Elementar, Allgefahren	<b>20012650650-0</b>	<b>Provinzial Rheinland Versicherung AG</b>
<b>Glas</b>	<b>20011938306-5</b>	<b>Provinzial Rheinland Versicherung AG</b>
<b>Elektronik</b>	<b>50580002090 (Kirchengemeinden) 50580002091 (Erzbistum und sonstige kirchliche Einrichtungen)</b>	<b>AXA Versicherung AG</b>
<b>Betriebs-/Umwelt-Haftpflicht</b>	<b>40006993650-8</b>	<b>Provinzial Rheinland Versicherung AG</b>
<b>Vermögensschaden-Haftpflicht</b>	<b>HV-SV 73445202.5</b>	<b>ERGO Versicherung AG</b>
<b>Unfall</b>	<b>53.902.546935</b>	<b>Gothaer Allgemeine Versicherung AG</b>
<b>Dienstreise-Haftpflicht</b>	<b>06299600-4 (Kirchengemeinden) 06284881-7 (Erzbistum und sonstige kirchliche Einrichtungen)</b>	<b>Provinzial Rheinland Versicherung AG</b>

Die einzelnen Sammelversicherungsverträge werden im Folgenden erläutert.

Versicherungsnehmer der Sammelversicherungsverträge ist das Erzbistum Köln mit seinen kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften. Dazu gehören unter anderem Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Schulen.

# 1. Gebäudeversicherung

Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Elementar, Allgefahren

Versicherungsschein-Nr. 20010493883-2 (Feuer)

Versicherungsschein-Nr. 20012650650-0 (sonstige Gefahren)

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Versichert sind alle Gebäude und Baulichkeiten, sofern die Versicherungsnehmer Eigentümer sind oder Gebäude nutzen und für diese die Gefahr tragen. Für die Objekte der kirchlichen Einrichtungen besteht pauschaler Versicherungsschutz.

Für die Gebäude und Baulichkeiten des Erzbistums selbst (z. B. Schulen) bestehen bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG separate Versicherungsverträge, deren Versicherungsumfang aber dem nachfolgend beschriebenen entspricht.

**Nicht** versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftlich genutzte Objekte.

Der Gebäude-Sammelversicherungsvertrag sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinaus gehen. Zum Versicherungsumfang erhalten Sie exemplarisch die folgenden Informationen.

## Feuerversicherung

- Für Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Plansumme von 13 Mio. € besteht ohne Anmeldung Versicherungsschutz im Rahmen der Feuerversicherung (Rohbau-Feuerversicherung). Bauvorhaben mit einem Volumen über 13 Mio. € sind vor Beginn anzeigepflichtig.
- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden gelten bis 100.000 € mitversichert.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

## Leitungswasserversicherung

- Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen, Anlagen, Schläuchen, flexiblen Panzerschläuchen oder anderen Verbindungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- Mitversichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen bzw. die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.
- Weiterhin mitversichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück; ferner außerhalb des Versicherungsgrundstücks, sofern die Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

Entschädigungsgrenzen:

- a) Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück 30.000 €
- b) Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks 30.000 € (Jahreshöchstentschädigung für alle Versicherungsfälle 60.000 €)

- Erhöhte Kosten für Medienverlust (z. B. Leitungswasser, sonstige Flüssigkeiten, Gase) nach einem Versicherungsfall sind mit einer Höchstentschädigungsgrenze von 60.000 € mitversichert.



## Sturmversicherung

- In der Sturmversicherung gelten Schäden durch Hagel mitversichert. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen eines ersatzpflichtigen Sturmschadens nicht gegeben zu sein.
- Kosten für Notverglasungen sind ohne Summenbegrenzung mitversichert.

## Elementar-/Allgefahrenversicherung

Versichert sind z. B. Schäden durch

- Elementarereignisse, wie Überschwemmung, Schneedruck, Erdbeben etc.;
- mut- und böswillige Gebäudebeschädigungen durch Dritte;
- Fahrzeuganprall;
- unbenannte Gefahren und Schäden.

## Versicherte Kosten zu allen Versicherungssparten

Bis zu insgesamt 25 % der Gesamtversicherungssumme, mindestens 3 Mio. €, höchstens 15 Mio. € sind folgende Kostenpositionen je Schadenfall versichert:

- Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten;
- Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt;
- Mehrkosten durch Preissteigerungen sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen;
- Mietverlust.

## Des Weiteren

- Kosten für das Aufräumen und die Wiederherstellung von Anpflanzungen (auch Bäume, Hecken) bis 15.000 €;
- Mehrkosten infolge der Unterbrechung des Betriebs infolge eines entschädigungspflichtigen Sachschadens bis 500.000 €. Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für



- a) die Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen,
- b) die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen;
- Mehrkosten infolge von Technologiefortschritt bis 100.000 €;
- Mehrkosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung bis 30.000 €;
- an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen oder Beleuchtungsanlagen, Markisen, Schilder etc. bis 10.000 €.

## 2. Inventarversicherung

Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Elementar, Allgefahren

Versicherungsschein-Nr. 20010493883-2 (Feuer)

Versicherungsschein-Nr. 20012650650-0 (sonstige Gefahren)

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Zum Schutz des beweglichen Eigentums hat das Erzbistum Köln einen Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht in pauschaler Form - eine Bestandsliste wird nicht geführt. Versichert ist das gesamte Inventar in eigenen - auch gemieteten/genutzten - Gebäuden/Räumen zum Neuwert. Zum Inventar gehört die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ebenso wie Kult- und Kunstgegenstände. Gebrauchsgegenstände der Mitarbeitenden, Patienten, Heimbewohnenden, Praktikanten etc. sind mitversichert.

Für das bewegliche Eigentum des Erzbistums selbst (z. B. Schulen) bestehen bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG separate Versicherungsverträge, deren Versicherungsumfang aber dem nachfolgend beschriebenen entspricht.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ohne Krankenfahrstühle);
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden;
- privates Geld oder sonstige Wertsachen der Mitarbeitenden.

Auch zur Inventarversicherung sehen die getroffenen Absprachen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor. Dies sind u. a.:

- a) Bargeld, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, Sachen aus Silber, Gold und Platin sowie Schmucksachen, Perlen und Edelsteine
  - aa) in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür  
30.000 €

- ab) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst  
3.000 €
- ac) in Opferstöcken offener Kirchen unter der Voraussetzung, dass die Opferstöcke bzw. -büchsen fest verschlossen sind  
600 €
- b) Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden  
100.000 €
- c) Sachen in Schaukästen und Vitrinen  
5.000 €
- d) kirchliche, metallische Kunstgegenstände
  - da) unter Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst  
30.000 €
  - db) unverschlossen  
12.000 €
  - dc) Abendmahlgerät, das sich vorübergehend in Küsterwohnungen befindet  
30.000 €
- e) Schäden an Kunst- und Kultgegenständen, sofern diese nicht unter d) fallen
  - für den einzelnen Gegenstand  
120.000 €
  - maximal je Schadenfall  
600.000 €
- f) Außenversicherung
  - innerhalb Deutschlands  
600.000 €
  - Außenversicherung innerhalb Europas  
300.000 €

(Voraussetzung für bestehenden Versicherungsschutz in der Einbruchdiebstahl-, Sturm-/Hagel-, Elementarschaden- und Allgefahrenversicherung ist, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.)
- g) Mehrkosten infolge der Unterbrechung des Betriebs infolge eines entschädigungspflichtigen Sachschadens  
500.000 €  
(s. auch zu: 1. Gebäude)

### 3. Glasversicherung

Versicherungsschein-Nr. 20011938306-5

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Versichert sind die Innen- und Außenverglasungen aller Gebäude im Eigentum oder in Nutzung der Versicherungsnehmer.

Für die Gebäude und Baulichkeiten des Erzbistums selbst (z. B. Schulen) bestehen bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG separate Versicherungsverträge, deren Versicherungsumfang aber dem nachfolgend beschriebenen entspricht.

Unter Versicherungsschutz stehen neben den Normalverglasungen auch Sonderverglasungen wie Glasbausteine, Glasbauelemente, Kunststoffverglasungen sowie künstlerisch bearbeitete Gläser/Verglasungen sowie Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung.

Nicht versichert sind Beleuchtungskörper und Hohlgläser aller Art, optische Gläser, Mobiliarverglasungen, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Werbeanlagen etc.

#### Mitversicherte Kosten:

Bei einem versicherten Schadenfall ersetzt der Versicherer bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 15.000 €:

- Kosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten, Schutzgitter);
- Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Bauteilen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben in das Gebäude behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen und Beschlägen, am Mauerwerk, an Schutz- und Alarmeinrichtungen;
- Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Schadenfall auf einen Betrag von 50.000 € inkl. der mitversicherten Kosten begrenzt.

## 4. Elektronikversicherung

Versicherungsschein-Nr. 50580002090 (Kirchengemeinden)

Versicherungsschein-Nr. 50580002091 (Erzbistum und sonstige kirchliche Einrichtungen)

Versicherer: AXA Versicherung AG

Versicherungsschutz besteht für Informations-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- und Mel-detechnik in den kirchlichen Einrichtungen des Versicherungsnehmers.

Versichert sind beispielsweise Schäden durch

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter;
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- Diebstahl, Beraubung, Sabotage, Vandalismus.

Nicht versichert sind u. a. Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, durch Abnutzung (Verschleißschäden), Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden sowie Schäden durch Kernenergie, Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen.

Als Versicherungsort gelten alle Betriebsstätten (Dienststellen) des Erzbistums Köln innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Der bewegliche Einsatz innerhalb Deutschlands ist mitversichert. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung an beweglich eingesetzten Sachen beträgt der Selbstbehalt 25 %, mindestens 153 €.



## 5. Betriebs-/Umwelt-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr. 40006993650-8

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko bei Aktivitäten der Versicherungsnehmer.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen etc. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- aus der Abhaltung von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben gehören;
- aus Veranstaltungen aller Art, wie z. B. Gemeindefesten, geselligen Zusammenkünften etc. sowie aus der Durchführung von Exerzitien, Prozessionen und Wallfahrten;
- aus dem Besitz, dem Halten und dem Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die **nicht** unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach;
- Freihaltung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von  
**7.500.000 €** pauschal für Personen- und Sachschäden  
**100.000 €** für Vermögensschäden;
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.



Versicherte Personen:

Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für:

- alle Organe, gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter der Versicherungsnehmerin oder solcher Personen, die leitend für die Versicherungsnehmerin tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung von versicherten Einrichtungen und Betrieben oder von Teilen derselben angestellt sind – in dieser Eigenschaft;
- sämtliche übrigen Beschäftigten, in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die Versicherungsnehmerin.

Darunter fallen insbesondere:

1. hauptamtlich, ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Personen und sonstige Mitarbeitende in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung;
2. in den Betrieb eingegliederte Volontäre, Praktikanten, Leiharbeitnehmer, ABM-Kräfte, Ein-Euro-Beschäftigte, Absolvierende des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ), des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ), des Bundesfreiwilligendienstes, des Jugendfreiwilligendienstes, Studierende im Praktikum, Austausch- und Pflegepersonal, Schüler/-innen anderer Einrichtungsträger, die für den Versicherungsnehmer oder zur Aus-/Fortbildung im versicherten Bereich tätig werden, sowie Personen, die gerichtlich festgelegte Sozialstunden ableisten, und Jugendliche im Rahmen von erzieherischen Maßnahmen nach dem JGG mit/ohne behördliche Anordnung; ebenso Honorarkräfte, sofern es sich nicht um freiberuflich Mitarbeitende handelt, die ihre Tätigkeit auf Honorarbasis berufsmäßig ausüben;
3. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind. Dies gilt nur, sofern der Teilnehmende aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. private Haftpflichtversicherung) keinen Versicherungsschutz erlangt.

Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind mitversichert mit Ausnahme von Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeits- oder Dienstunfälle gem. SGB VII handelt. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden der Teilnehmenden untereinander sind bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Schadenfall mitversichert.

Zum Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag des Erzbistums Köln sind umfangreiche Erweiterungen vereinbart, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen.

Im Folgenden werden einige dieser Deckungserweiterungen erläutert:

- Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden und eigenen Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstentschädigung beträgt 52.000 € je Schadenereignis;
- Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäuden, Räumen, Grundstücken) im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden;
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen) bis 52.000 €;
- Abhandenkommen von Sachen (außer Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Schmucksachen und sonstige Kostbarkeiten) bis 50.000 € je Schadenfall.

Im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden (Anlagendeckung), wenn gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet worden zu sein. Versicherungsschutz besteht als Inhaber dieser Anlagen (Behälter, Kleingebinde) zur Lagerung von Heizöltreibstoffen und sonstigen gewässerschädlichen Stoffen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

**5.000.000 €**

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für alle Tankanlagen.

## 6. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr. HV-SV 73445202.5

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (Drittschäden).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der versicherten Personen den Körperschaften/Dienstgebern zugefügt werden (Eigenschäden).

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer, Beamteten, Arbeitnehmer/-innen, neben- und ehrenamtlich sowie unentgeltlich tätigen Personen zur Verfügung gestellt.

Die Versicherungssumme beträgt

250.000 €

je Schadenfall. Für Organe und leitend Mitarbeitende erhöht sich die Versicherungssumme auf 1 Mio. €.

Die Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt 750 € je Schadenfall - bei Schäden im Rahmen der Höherdeckungssumme 5.000 € je Schadenfall.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die versicherten kirchlichen Einrichtungen. Im Rahmen des Vertrages besteht auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung von Bauvorhaben Versicherungsschutz, und zwar unabhängig von der Höhe der Bausumme des einzelnen Vorhabens.



## 7. Unfallversicherung

Versicherungsschein-Nr. 53.902.546935

Versicherer: Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Versicherungsschutz besteht für Unfälle im kirchlichen Bereich. Zu den versicherten Personen zählen:

- a) alle Personen, die Kirchen, Andachtsräume und zu kirchlichen Zwecken bestimmte Räume der Versicherungsnehmer, auch wenn diese angemietet oder zur Verfügung gestellt worden sind, zum Besuch des Gottesdienstes, zur Verrichtung ihrer Andacht oder zu sonstigen von den Versicherungsnehmern angesetzten Veranstaltungen besuchen und dabei in diesen Räumen oder auf den Wegen und Treppen der Grundstücke, auf denen sich die vorgenannten Räume befinden, einen Unfall erleiden;
- b) alle Personen während der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Wallfahrten, Prozessionen, Gottesdiensten im Freien, Firmungsfeiern, Bischofsempfängen usw.);
- c) alle Mitglieder der Kirchenchöre der Versicherungsnehmer während der Gesangsdarbietungen, der Proben und der sonstigen Veranstaltungen;
- d) alle Alumnen während des Kollegs mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen;
- e) alle Kommunikanten während des Unterrichts mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen;
- f) alle Kinder während der Teilnahme am Religionsunterricht (mit Ausnahme des planmäßigen Unterrichts an öffentlichen Schulen) und während der Veranstaltungen (z. B. Schwimmen, Ausflüge u. a.) und des Aufenthaltes in Kinderhorten der Versicherungsnehmer und während der Betreuung auf sonstige Weise;

- g) alle hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Personen (einschl. Geistliche und Ministranten) bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen oder Tätigkeiten, soweit sie bei der gesetzlichen Unfallversicherung nicht unfallversichert sind.

Für die unentgeltlich und ehrenamtlich tätigen Personen wird Versicherungsschutz unabhängig von Leistungsansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt;

- h) alle Teilnehmenden, z. B. bei kirchlichen und außerkirchlichen Zusammenkünften, Heimabenden, Freizeit- und Bildungsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Festlichkeiten, Durchführung karitativer Arbeiten und Tagungen, Ferienlager und Ausflügen, während dieser Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

Sofern und solange für Mitglieder organisierter Gruppen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages anderweitiger Versicherungsschutz gegeben ist, besteht kein Versicherungsschutz bis zur Höhe der anderweitig versicherten Summen.

Für die in den Ziffern c) bis h) genannten versicherten Personen sind Unfälle auf den direkten Wegen zu und von den Zusammenkünften und Veranstaltungen mitversichert.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf) unterbrochen wird.

Die Versicherungssummen betragen:

- Für die versicherten Personen gemäß **a)** und **b)**

- für Kinder vom Tage der Geburt an, für Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 80. Lebensjahr

für den Invaliditätsfall (Grundsumme)	15.000 €
bei Vollinvalidität (225 %)	34.500 €
für den Todesfall	5.000 €
Tagegeld ab dem ersten Tag der ärztl. Behandlung	2,50 €
Heilkosten (subsidiär)	500 €

- für Personen über 80 Jahre

für den Invaliditätsfall	5.000 €
für den Todesfall	2.500 €
Heilkosten (subsidiär)	500 €

- Für die versicherten Personen gemäß **c)** bis **h)**

- für Kinder vom Tage der Geburt an, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 80. Lebensjahr

für den Invaliditätsfall (Grundsumme)	25.000 €
bei Vollinvalidität (225 %)	57.500 €
für den Todesfall	5.000 €
Heilkosten (subsidiär)	500 €
für Nachhilfeunterricht	300 €

- für Personen über 80 Jahre

für den Invaliditätsfall	5.000 €
für den Todesfall	2.500 €
Heilkosten (subsidiär)	500 €



## 8. Dienstreise-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr. 06299600-4 (Kirchengemeinden)

Versicherungsschein-Nr. 06284881-7 (Erzbistum und sonstige kirchliche Einrichtungen)

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von privateigenen Kraftfahrzeugen, die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen im dienstlichen Interesse eingesetzt werden. Neben dem ursächlichen Fahrzeugschaden (Kaskoschaden) umfasst die Dienstreise-Haftpflichtversicherung auch den hieraus abzuleitenden Folgeschaden des Geschädigten, wie z. B.

- Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des Fahrzeuges zur Wiederherstellung des beschädigten eigenen Kraftfahrzeuges);
- Wertminderung;
- Überführungs- und Zulassungskosten;
- Nutzungsausfall/Kosten eines Ersatzwagens;
- Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung (maximal für die Dauer von fünf Jahren).

Voraussetzung für die Erstattung dieser Kosten ist, dass am eigenen Fahrzeug ein Kaskoschaden entstanden ist.

Die Entschädigungsgrenze je Schadenfall beträgt 50.000 €.

Eine Dienstfahrt setzt einen dienstlichen Auftrag voraus. Die Dienstfahrt beginnt und endet in der Regel am Arbeitsort. Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten und fallen demnach nicht unter die Dienstreise-Haftpflichtversicherung. Wird eine Dienstfahrt zu außerbetrieblichen Zwecken unterbrochen, endet der Versicherungsschutz mit Beginn der Unterbrechung und tritt wieder in Kraft, wenn die Dienstfahrt fortgesetzt wird.

Unter die Regelung des Dienstreise-Haftpflichtversicherungsschutzes fallen alle privateigenen Kraftfahrzeuge der Dienstreisenden, nicht hingegen solche, welche von Firmen, Vereinen etc. angemietet oder sonst überlassen worden sind. Der Versicherungsschutz besteht aber für Fahrzeuge, die von Ordensangehörigen für Dienstfahrten vom Orden selbst (Fahrzeughalter) zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Fahrten, die gewerbeähnlichen Charakter haben, wie z. B. Altkleidersammlungen. Hierfür kann gesonderter Versicherungsschutz beantragt werden. (Versicherungsschutz für Auftragsfahrten und Sammelaktionen; siehe auch [www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/reisefreizeiten](http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/reisefreizeiten))



### III. Ergänzender Versicherungsschutz für kirchliche Rechtsträger

Bei zusätzlichem Versicherungsbedarf, z. B. zu den Sparten

- Photovoltaikversicherung;
- Versicherungsschutz für „offene Kirchen“;
- Musikinstrumentenversicherung;
- Ausstellungsversicherung;
- etc.

beraten die Mitarbeitenden der Ecclesia und erstellen gerne ein Angebot.



## IV. Besondere Themen

### 1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Im Rahmen der Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln besteht in folgenden Bereichen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen prämienvoller Versicherungsschutz:

- Rohbau-Feuerversicherung;
- Bauherren-Haftpflichtversicherung;
- Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Ergänzender Bauversicherungsschutz:

#### Bauleistungsversicherung

Es besteht kein Sammelversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen. Für Bauvorhaben mit einem geplanten Baukostenvolumen von mehr als 100.000 € sollte die Bauleistungsversicherung obligatorisch abgeschlossen werden, zumal eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker möglich ist.

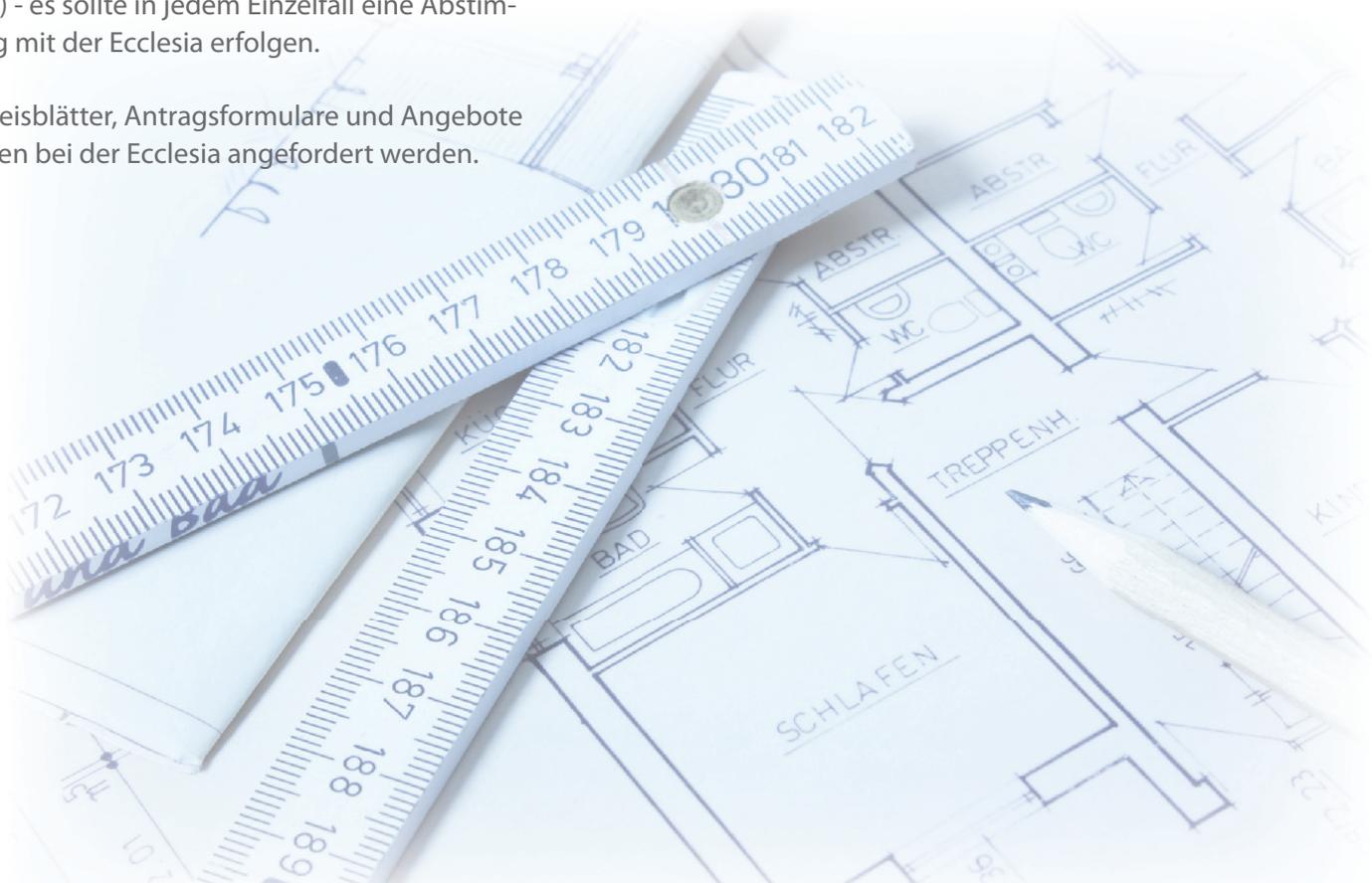
Auch bei Bauvorhaben mit einem geringeren Baukostenvolumen kann der Abschluss einer Bauleistungsversicherung sinnvoll sein (z. B. bei einer besonderen Gefährdung der Altbausubstanz) - es sollte in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Ecclesia erfolgen.

Hinweisblätter, Antragsformulare und Angebote können bei der Ecclesia angefordert werden.

#### Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung

Bei größeren und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planer, Unternehmer) eine höhere Anforderung zu stellen.

Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit der Ecclesia individuell abzustimmen.



## 2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

### Haftpflicht- und Unfallversicherung

Im Rahmen der Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln besteht pauschaler Versicherungsschutz auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen etc. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

### Dienstreise-Haftpflichtversicherung

Wenn zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn Mitarbeiterfahrzeuge eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen des Dienstreise-Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrages des Erzbistums Köln. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

### Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen, Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge sichergestellt werden.

Beispiele:

- Auslandsreise-Krankenversicherung;
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen;
- Reisegepäckversicherung;
- etc.

Verwiesen wird auf das Druckstück der Ecclesia „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ bzw. die entsprechenden Anträge. Die Unterlagen erhalten Sie direkt bei der Ecclesia oder unter:

[www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/reisefreizeiten/](http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/reisefreizeiten/)

## V. Verfahren zur Schadenabwicklung

### 1. Sachversicherungsschutz (Gebäude/Inventar/Glas/Elektronik)

Jeder Schadenfall ist innerhalb von drei Tagen, nachdem der Schaden zur Kenntnis gelangt ist, der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder durch formlose schriftliche Meldung anzuzeigen. Schadenanzeigen können über die Ecclesia angefordert werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Schadenanzeigen im Internet unter

[www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/schadenanzeigen/](http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/schadenanzeigen/)

herunterzuladen.

Zur Erleichterung der Schadenabwicklung beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Veranlassen Sie alle zwingend notwendigen Arbeiten sowie alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens.
- Fertigen Sie Fotos von dem Schaden an.
- Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf (auch defekte Wasserrohre).
- Soweit möglich, holen Sie vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge ein und legen diese vor.
- Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl oder Raub ist die Polizei einzuschalten, dieser die genaue Schadenaufstellung zu überlassen und Anzeige zu erstatten.

## 2. Haftpflichtversicherung

Jeder Schadenfall, der Schadenersatzansprüche nach sich ziehen könnte, ist innerhalb einer Woche, nachdem der Schaden bekannt wurde, der Ecclesia schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, so ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen. Durch eine verzögerte oder verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen.



### 3. Unfallversicherung

#### **Todesfall**

Der Versicherungsfall muss innerhalb von 48 Stunden an Ecclesia gemeldet werden.

#### **Sonstige Unfälle**

Unfälle bitte unverzüglich schriftlich an Ecclesia melden. Durch eine verzögerte oder verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen.

#### **Notizen**

## 4. Dienstreise-Haftpflichtversicherung

Jeder Schaden ist der Ecclesia ohne Verzug anzuzeigen, damit ggf. ein Sachverständiger eingesetzt werden kann. Der Versicherungsnehmer/ die Versicherungsnehmerin bzw. die jeweilige dienstvorgesetzte Stelle muss in der Schadenmeldung bestätigen, dass der Schaden anlässlich einer Auftragsfahrt im dienstlichen Interesse entstanden ist.

**ECCLESIA**

Versicherungsdienst  
GmbH

Herausgeber:  
Erzbistum Köln  
Erzbischöfliches Generalvikariat  
Marzellenstraße 32  
50668 Köln

In Zusammenarbeit mit:  
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH  
Klingenbergstraße 4  
32758 Detmold  
Fon + 49 (0) 5231/603-0  
Fax + 49 (0) 5231/603-197  
[www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)